



CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

Présidence du Conseil d'Etat
Chancellerie d'Etat
Präsidium des Staatsrates
Staatskanzlei



2012.03733

Auszug aus dem Protokoll der Sitzungen des Staatsrates

Eingesehen das **Gesuch der Einwohnergemeinde Leuk** vom 19. April 2012 mit dem Antrag auf Homologation der von der Urversammlung der Einwohnergemeinde Leuk am 13. Dezember 2011 beschlossenen Teilrevision des Zonennutzungsplanes (Umzonung von einer Industriezone mit späterer Nutzungszulassung in eine Industriezone, Verschieben Kompensationsmassnahme) samt Änderung des kommunalen Bau- und Zonenreglements;

Eingesehen das Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG);

Eingesehen die Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV);

Eingesehen die Art. 75 und 78 der Kantonsverfassung vom 8. März 1907 (KV);

Eingesehen das Gesetz zur Ausführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung 23. Januar 1987 (kRPG);

Eingesehen den Beschluss des Grossen Rates über die Raumplanungsziele vom 2. Oktober 1992;

Eingesehen den kantonalen Richtplan;

Eingesehen das Gemeindegesetz vom 5. Februar 2004 (GemG);

Eingesehen das Baugesetz vom 8. Februar 1996 (BauG);

Eingesehen die Bauverordnung vom 2. Oktober 1996 (BauV);

Eingesehen die öffentliche Auflage im Amtsblatt Nr. 46 vom 18. November 2011;

Eingesehen den Beschluss der Urversammlung der Einwohnergemeinde Leuk vom 13. Dezember 2011, womit die Teilrevision des Zonennutzungsplanes sowie die Anpassung des Bau- und Zonenreglements beschlossen wurde;

Eingesehen die öffentliche Auflage dieses Urversammlungsbeschlusses im Amtsblatt Nr. 51 vom 23. Dezember 2011;

Eingesehen den Synthesebericht der Dienststelle für Raumentwicklung (DRE) vom 29. August 2012, welcher integrierender Bestandteil des vorliegenden Entscheids bildet, womit unter bestimmten Auflagen/Bedingungen eine positive Vormeinung abgegeben wurde;

Eingesehen die verfahrensleitende Verfügung der Dienststelle für innere und kommunale Angelegenheiten (DIKA) vom 4. September 2012, womit dieser Synthesebericht vom 29. August 2012 der Einwohnergemeinde Leuk zur Kenntnis gebracht wurde und der Schriftenwechsel abgeschlossen wurde;

Eingesehen die übrigen Akten;

Erwägend, dass die Teilrevision des Zonennutzungsplanes der Einwohnergemeinde Leuk die Ziele und Grundsätze der Raumplanung (Art. 1 und 3 RPG), die Anregungen aus der Bevölkerung (Art. 4 Abs. 2 RPG) und den Richtplan (Art. 8 RPG) berücksichtigt sowie den Anforderungen des übrigen Bundesrechts, insbesondere des Umweltrechts, Rechnung trägt;

Erwägend, dass gegen den Urversammlungsbeschluss der Einwohnergemeinde Leuk vom 13. Dezember 2011 keine Beschwerden erhoben wurden;

auf Antrag des Departements für Finanzen, Institutionen und Gesundheit,

**entscheidet
der Staatsrat**

als Homologationsbehörde i.S.v. Art. 38 Abs. 2 kRPG

Die von der Urversammlung der Einwohnergemeinde Leuk am 13. Dezember 2011 angenommene Teilrevision des Zonennutzungsplans und die Anpassung des Bau- und Zonenreglements werden unter den nachfolgend aufgelisteten Auflagen und Bedingungen, homologiert:

- Spätestens bei der anstehenden Revision/Harmonisierung der Nutzungsplanung anlässlich der Fusion mit der Gemeinde Erschmatt sind die als "Kompensationsmassnahmen" bezeichneten Flächen einer geeigneten Zone zuzuweisen (Schutz-/Freihalte-, Naturschutzzone usw.) mit der Festlegung der entsprechenden Reglementsbestimmungen im Bau- und Zonenreglement.
- Der in Anhang 7 der Richtlinien vom 7. Juni 2010 bezüglich der Erstellung von Gefahrenzonen genannte Artikel und der darauf beruhenden Baubewilligungen muss im Rahmen der anstehenden Harmonisierung der Bau- und Zonenordnung der auf den 1. Januar 2013 fusionierten Gemeinden Leuk und Erschmatt im Bau- und Zonenreglement hinzu geführt werden.
- Baugesuche für zukünftige Industriebauten in der zur Diskussion stehenden Industriezone sind, entsprechend den Vorgaben für Baugesuche in Überschwemmungsgebieten der Rhone, der Dienststelle für Strassen- und Flussbau, Sektion Hochwasserschutz Rhone, zur Stellungnahme zu übermitteln.

Sitzung vom **26. Sep. 2012**

Für getreue Abschrift,
Der Staatskanzler



Entscheidgebühr Fr. 150.--
Gesundheitstempel Fr. 7.--

Verteiler 5 Ausz. DFIG
1 Ausz. FI *Re notifier pour le Lieutenant*